

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2015-11-05**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Telefon (07 11) 2149 – 0  
Sachbearbeiter – Durchwahl  
KR Dr. Frank Zeeb– 5 23  
E-Mail:[frank.zeeb@elk-wue.de](mailto:frank.zeeb@elk-wue.de)

AZ 17.21-20 Nr. V 01/1.1

An die  
Evang. Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane / Schuldekaninnen und Schuldekane -

---

Den Landessynodalen zur Kenntnis

### **Verhältnis zur Neuapostolischen Kirche, Faltblatt der ACK auf Bundesebene**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Verhältnis zur Neuapostolischen Kirche (NAK) hat sich in den letzten Jahren spürbar gewandelt. Noch vor nicht allzu langer Zeit hat sich die NAK mit einem gewissen Ausschließlichkeitsanspruch, teilweise auch Heilsexklusivismus, von den anderen Kirchen abgewendet und stand insbesondere auch ökumenischen Begegnungen kritisch gegenüber. In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass sich die NAK – vielleicht abhängig von gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, deren sie sich nicht entziehen konnte – öffnet, ein sichtbares Zeichen dafür ist der vor drei Jahren erschienene Katechismus.

In den Gemeinden wird diese Entwicklung immer wieder zu einem Thema, z.B. bei Anfragen nach einem Patenamt, nach der Überlassung von kirchlichen Räumen oder auch bei der Zusammenarbeit im Gemeinwesen (Beteiligung von Chören der NAK bei bürgerlichen Feiern).

Zum derzeitigen Stand ist festzustellen, dass die NAK zwar an ihren Sonderlehren festhält, namentlich am Sakramentscharakter der Versiegelung, an ihrem Verständnis des Apostelamts und am „Entschlafenenwesen“, gleichzeitig aber auch vielerorts auf verschiedenen Ebenen von sich aus die Begegnung mit der evangelischen Kirchen und anderen Kirchen der Ökumene sucht.

Ausgehend von Gesprächen in Baden-Württemberg und einem Text der ACK Baden-Württemberg aus dem Jahr 2008 hat die ACK auf Bundesebene auf ihrer Delegiertenversammlung in Berlin am 01.10.2015 anliegendes Faltblatt zur Zusammenarbeit beschlossen, mit dem Ziel den „weiteren Weg der NAK und der ACK zueinander“ zu fördern und zu begleiten (vgl. den Kurzbericht von Kai Funkschmidt, Ökumenische Entwicklungen in der NAK, MD 10/15, S. 388f).

Der Oberkirchenrat übersendet Ihnen dieses Faltblatt als Orientierungshilfe, wie auf der Ortsebene Kontakte zwischen Kirchengemeinden und NAK gestaltet werden können. Vielleicht mögen Sie dieses Faltblatt bei entsprechender Problemlage auch im Kirchengemeinderat besprechen.

Einige konkrete Hinweise zur Vermeidung von Missverständnissen seien noch angefügt:

Derzeit liegt weder ein Mitgliedschaftsantrag für die ACK Baden-Württemberg, noch für die Bundes-ACK vor. Formal ändert sich also momentan nichts, insoweit unsere Ordnungen auf eine ACK-Mitgliedschaft abstellen. Das Rundschreiben AZ 86.51-Nr. 36/1.1 ist unverändert gültig, ich nenne noch einmal die wichtigsten Regelungen, weil sie im Alltag der Kirchengemeinde vermutlich immer wieder auftreten:

- Die NAK ist anstellungsrechtlich als Nicht-ACK-Kirche zu behandeln.
- Ein neuapostolischer Christ kann nicht Pate bei einer evangelischen Taufe sein.
- Die Taufe eines neuapostolischen Christen wird ökumenisch anerkannt, das heißt, neuapostolische Christen, die in die Landeskirche eintreten möchten, werden nicht getauft.
- Neuapostolisch getaufte Kinder, die konfirmiert werden möchten, können in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden, sie werden ebenfalls nicht getauft, müssen aber vor der Konfirmation formell in die Evang. Landeskirche übertreten.
- Es besteht weiterhin keine Abendmahlsgemeinschaft zwischen Landeskirche und NAK.
- Gemeinsame Gottesdienste oder Segenshandlungen sind nicht vorgesehen, eine Beteiligung in Form eines Gebetes ist möglich; es ist auch möglich, dass der Geistliche der NAK z.B. nach dem Segen ein Wort an die Gemeinde richtet, nicht jedoch innerhalb der eigentlichen Handlung.
- Was die Überlassung von gottesdienstlichen und anderen kirchlichen Räumen anlangt, ist dies in Ausnahmefällen (z.B. bei Bestattungen, wenn kein anderer Raum zur Verfügung steht) möglich, wenn der KGR dieses beschließt.

Grundsätzlich gilt: Wir sind – trotz aller Unterschiede in der Lehre – mit den neuapostolischen Christen durch die Taufe verbunden, daher sind Kontakte ein guter Weg, um auszuloten, inwieweit die Öffnung der NAK tatsächlich eine größere ökumenische Verbundenheit in der Zukunft möglich macht.

Wenn hinsichtlich der NAK Fragen, Erwartungen, Behauptungen und Kontaktbitten an Sie herangetragen, reagieren Sie bitte dementsprechend. Selbstverständlich stehen sowohl Pfr.in Kick (Weltanschauungsbeauftragte) als auch ich selbst gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen wünscht Ihnen alles Gute  
I h r

Frank Zeeb